

Lehrerschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **4/1890 (1892)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-6584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Avant d'être exécutés, tous ces objets sont dessinés au tableau noir et cotés par le maître, puis reportés par les élèves sur leurs cahiers. Les dessins se font au crayon, à main levée ou à la règle, et si on veut les conserver, on les passe à l'encre.

V. *Lehrerschaft.*

23. 1. **Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer.** (Erlass des Regierungsrates vom 13. März 1890.)

I. Anordnung und Gang der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Jeder Lehrer, der an einer öffentlichen Lehranstalt des Kantons angestellt werden will und hiezu nach § 19 des Schulgesetzes eines glarnerischen Patentbesitzer bedarf, hat die Wahlfähigkeitserklärung bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche sie auf Grund einer wohlbestandenen Prüfung erteilen wird.

§ 2. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarschulstellen sind öffentlich und unentgeltlich. Sie werden alljährlich von der Erziehungsdirektion auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und jeweilen 3—4 Wochen vor ihrem Beginn im Amtsblatt angekündigt.

Ausnahmsweise können von der Erziehungsdirektion in besonders dringlichen Fällen auch ausserordentliche Prüfungen bewilligt werden. Hiebei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden.

§ 3. Zur Vornahme der Prüfungen ernennt der Regierungsrat je am Beginn einer Amtsdauer eine aus Fachmännern bestehende Kommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten.

§ 4. Wer eine Prüfung zu bestehen wünscht, hat sich spätestens 14 Tage vor Beginn derselben beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung, welche als kalligraphische Probeleistung gilt, soll eine Darstellung des Lebens und Bildungsganges enthalten. Ferner sind beizulegen: 1. ein Geburtsschein; 2. Zeugnisse aus den besuchten Bildungsanstalten; 3. Zeugnisse über allfälligen praktischen Schuldienst.

§ 5. Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch Kantonsfremden gestattet. Dagegen können zu denselben nicht zugelassen werden:

- a. Solche, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt sind;
- b. solche, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bereits zweimal erfolglos bestanden haben;
- c. solche, die auffallende körperliche Gebrechen besitzen, welche die Ausübung des Lehrerberufes beeinträchtigen.

Denjenigen, welche wegen des in lit. c. genannten Grundes von der Prüfungskommission abgewiesen werden, steht der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 6. Wer zu seiner Ausbildung ein Stipendium aus der Landeskasse bezogen hat, ist nach Vollendung der Seminarstudien verpflichtet, die nächstfolgende Fähigkeitsprüfung zu bestehen, und zwar gilt diese Verpflichtung auch in dem Falle, dass sich ein Lehramtskandidat nach dem Austritt aus dem Seminar entschliesst, Sekundarlehrer zu werden.

Besucht ein Kandidat nach dem Austritt aus dem Seminar zu seiner weiteren Ausbildung noch andere Anstalten, so wird ihm gestattet, erst die zweitfolgende Prüfung zu bestehen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 13 genannten Fächer und zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung findet an zwei auf einander folgenden Tagen statt und zerfällt wieder in eine schriftliche und eine mündliche.

Der mündlichen und der praktischen Prüfung haben in der Regel alle Mitglieder der Prüfungskommission beizuwohnen.

§ 8. Die schriftliche Prüfung geht in der Regel voran und besteht in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von mathematischen Aufgaben.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden von der ganzen Prüfungskommission in einer vorberatenden Sitzung bestimmt. Es sind den Examinanden wenigstens drei Themata aus verschiedenen Gebieten zur freien Auswahl vorzulegen.

Für jede der beiden schriftlichen Arbeiten wird ein Zeitraum von 2 bis 3 Stunden angesetzt. Sie werden ohne weitere Hilfsmittel unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission angefertigt. Die Anwesenheit von Drittpersonen ist nicht gestattet.

- § 9. Die praktische Prüfung umfasst:
- a. Probelektionen mit Schülern der Primarschule;
 - b. Probelektionen im Turnen;
 - c. Probeleistungen in den Kunstfächern.

Die Themata für die Probelektionen werden von der Prüfungskommission bestimmt, unter die Examinanden verlost und denselben am Tag vor der praktischen Prüfung mitgeteilt.

§ 10. Wenn von Lehrern, welche das Wahlfähigkeitspatent eines andern Kantons besitzen und schon längere Zeit im praktischen Schuldienst gestanden haben, eine Prüfung verlangt wird (§ 19 des Schulgesetzes), so können die Anforderungen in den einzelnen Fächern angemessen reduziert werden.

II. Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 11. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Fachabteilungen:

1. Pädagogik. a. Allgemeine Pädagogik und Methodik. b. Hauptmomente aus der Geschichte der neuern Pädagogik. c. Probelektion.

2. Deutsche Sprache. a. Grammatik. Grundzüge der Poetik und Stilistik. b. Lesen und Erklären: Literaturkunde (Kenntnis der zweiten klassischen Periode; genauere Kenntnis einiger Hauptwerke). c. Aufsatz.

3. Französische Sprache. Lesen, Übersetzen und grammatisches Erklären.

4. Mathematik. a. Arithmetik und Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades. b. Schriftliche Lösung arithmetisch-algebraischer Aufgaben. c. Kenntnis der Planimetrie und Stereometrie. d. Geometrische Berechnungen und Konstruktionen.

5. Geschichte. a. Spezielle Kenntnis der vaterländischen Geschichte. b. Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte, genauere Kenntnis der Hauptmomente derselben.

6. Geographie. a. Spezielle Kenntnis der vaterländischen, sowie b. Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; Grundzüge der mathematischen Geographie.

7. Naturkunde. a. Das Wichtigste aus der Botanik, Zoologie und Anthropologie. b. Physik, sowie die Anfangsgründe der Chemie.

8. Zeichnen. Freihandzeichnen und Linearzeichnen. Früher gefertigte Zeichnungen sind als ächt beglaubigte vorzulegen. Die Prüfungskommission kann auch eine besondere Prüfung anordnen.

9. Schönschreiben. Fließende Darstellung der deutschen und der englischen Kurrentschrift. Die Examinanden haben die Anmeldung in deutscher, den Aufsatz in englischer Kurrentschrift, oder umgekehrt, abzufassen.

10. Musik. a. Das Wichtigste aus der Musiktheorie. b. Vortrag eines leichten Musikstückes für Gesang, Violine oder Klavier.

11. Turnen. a. Methodische Kenntnisse; Probelektion. b. Praktische Fertigkeit im Geräteturnen.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse und Patentierung.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Namen, Alter, Wohn- und Bildungsort der Kandidaten, sowie die

einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind und die Prüfungsergebnisse eingetragen werden.

§ 13. Zur Taxation der Leistungen sollen die ganzen Zahlen von 1 bis 5 zur Anwendung gebracht werden. Die Ziffern haben folgende Bedeutung:

Die Grade 1 = sehr schwach und 2 = ungenügend können für sich allein nie eine Wahlfähigkeitserklärung zur Folge haben. Der Mittelgrad 3 = genügend soll solchen Leistungen entsprechen, welche nach dem Urteil der Kommission noch hinreichend sind, um für diesen Teil der Prüfung ein Wahlfähigkeitszeugnis zu rechtfertigen. Die Grade 4 = gut und 5 = sehr gut drücken die besten Resultate der Prüfung aus.

§ 14. Die Mitglieder der Prüfungskommission erteilen den Examinanden für jede in der Prüfung auftretende fachliche Abteilung die entsprechende Fähigkeitsnote.

§ 15. Sobald die Prüfung in einem Fach beendigt ist, stellen die Mitglieder der Prüfungskommission durch gemeinsame Beratung die endgültigen Noten fest.

Für jede Lit. in § 11 wird eine Note erteilt. Die Summe derselben, dividiert durch die Zahl der Fachabteilungen, gibt die Gesamtzensur.

§ 16. Bei Beurteilung dieser Ergebnisse gelten folgende Grundsätze:

a. Diejenigen Kandidaten, welche wenigstens die volle Gesamtzensur 3 erreicht haben, werden zur Patentirung empfohlen; die übrigen sind abzuweisen.

b. Wenn ein Kandidat die Gesamtzensur 3 zwar erreicht hat, aber in einem der Hauptfächer: Pädagogik, Deutsch, Mathematik, Naturkunde und Probelektion, eine geringere Note als 3 aufweist, so hat er in diesem Fache bei der nächstfolgenden Prüfung eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 17. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission hervorgehenden Resultate und Anträge werden, nebst allen schriftlichen Arbeiten der Examinanden, der Erziehungsdirektion übermittelt, welche die Patentirung beim Regierungsrat einleitet.

§ 18. Lehramtskandidaten, welche in Folge mangelhafter Leistungen abgewiesen werden müssen (§ 16, a), können zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Stellen sie sich zu dieser Prüfung im nächstfolgenden Jahre, so können sie von den Fächern, in denen sie bei der ersten Prüfung wenigstens die Durchschnittsnote (in a, b, c etc.) 4 erreicht haben, dispensirt werden.

§ 19. Der als wahlfähig erklärte Lehramtskandidat erhält ein Patent, welches ausser der Wahlfähigkeitserklärung einfach die Gesamtzensur enthält.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 20. Vorstehendes Reglement, durch welches dasjenige vom 5. Mai 1884 aufgehoben wird, soll jedem Seminarstipendiaten beim Eintritt ins Seminar, ebenso jedem Lehramtskandidaten bei der Anmeldung zum Examen, zugestellt werden.

24. 2. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer. (§§ 3—4 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Erlass des Regierungsrates vom 24. Mai 1890.)

Erster Abschnitt. Anordnung und Einleitung von Prüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn durch die Kanzlei des Erziehungswesens öffentlich angekündigt.

§ 2. Der Anmeldung zur Sekundarlehrerprüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

a. über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrerstellen (siehe Reglement betreffend die Prüfungen für Primarlehrer); *b.* über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe; *c.* über zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können dem Kandidaten einzelne dieser Erfordernisse vom Erziehungsrat erlassen werden, sofern derselbe das entsprechende Alter besitzt. In diesem Falle ist ein besonderes Gesuch um vorläufige Zulassung zur Prüfung einzureichen, und soll die Patentirung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 3. Der Erziehungsrat bezeichnet eine Gesamtprüfungskommission. Für jedes Fach haben wenigstens zwei Mitglieder als besondere Sektion die betreffende Prüfung abzunehmen. Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden von der Sektion bestimmt.

§ 4. Die Direktion des Erziehungswesens oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter übernimmt jeweilen die Organisation, sowie die allgemeine Aufsicht über die Prüfungen und leitet die Schlussberatungen der Prüfungskommission.

Das Aktuariat der Prüfungsbehörde wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt.

§ 5. Für jedes Fach sollen auf den einzelnen Kandidaten in der Sekundarlehrerprüfung 25, in der Fachlehrerprüfung 50 Minuten Prüfungszeit fallen.

§ 6. Die Mitglieder und der Aktuar der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von 8 Fr. nebst Reiseentschädigung.

§ 7. Als Beitrag an die Prüfungskosten haben die Kandidaten für die Sekundarlehrerprüfung folgende Gebühren zu entrichten:

Kantonsangehörige Fr. 10 — Kantonsfremde Fr. 20.

Für die Fachlehrerprüfung ist eine Gebühr von Fr. 10 per Fach zu entrichten.

Für die Nachprüfung in einem einzelnen Fach wird die Hälfte dieser Gebühren berechnet.

§ 8. Es können auch ausserordentliche Patentprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer vom Erziehungsrat bewilligt werden. Hiebei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden.

§ 9. Die Fähigkeitsprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer sind öffentlich.

Zweiter Abschnitt. Umfang der Studien und Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer erstreckt sich im allgemeinen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 11, auf nachfolgende Fächer und Fachabteilungen:

1. Pädagogik. *a.* Allgemeine Pädagogik und Psychologie. *b.* Geschichte der Pädagogik.

2. Methodik. *a.* Methodik des Sekundarschulunterrichts. *b.* Probelektion.

3. Deutsche Sprache. *a.* Historische Grammatik in ihren Hauptmomenten. *b.* Literaturgeschichte: Eingehende Besprechung je eines Hauptvertreters oder einer Gruppe von Dichtern: *aa.* der mittelhochdeutschen; *bb.* der neuhochdeutschen Zeit. *c.* Aufsatz.

4. Französische Sprache. *a.* Grammatik. *b.* Literaturgeschichte, insbesondere eingehende Besprechung einzelner Hauptwerke. *c.* Aufsatz und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen.

5. Englische Sprache (wie bei 4).

6. Italienische Sprache (wie bei 4).

7. Lateinische Sprache. *a.* Übersetzen und grammatikalisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero. *b.* Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil, Horaz. *c.* Schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.

8. Geschichte. *a.* Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart. *b.* Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

9. Mathematik. *a.* Algebraische Analysis und Differential- und Integralrechnung, letztere für Sekundarlehrer fakultativ. *b.* Analytische Geometrie. *c.* Deskriptive Geometrie.

10. Physik. *a.* Mechanik (inklusive Akustik) und Wärmelehre. *b.* Optik und Elektrizität. *c.* Physikalische Übungen.

11. Chemie. *a.* Unorganische Chemie. *b.* Organische Chemie. *c.* Chemische Übungen.

12. Geographie. *a.* Mathematische und physikalische Geographie. *b.* Staaten- und Völkerkunde.

13. Mineralogie und Geologie. *a.* Mineralogie. *b.* Geologie.

14. Botanik. *a.* Allgemeine Botanik und mikroskopische Übungen. *b.* Spezielle Botanik.

15. Zoologie. *a.* Allgemeine Zoologie und zootomische Übungen. *b.* Spezielle Zoologie.

16. Anatomie und Physiologie des Menschen. *a.* Anatomie. *b.* Physiologie. *c.* Hygiene.

17. Zeichnen. *a.* Freihandzeichnen. *b.* Technisches Zeichnen und Planzeichnen.

18. Musik. *a.* Theorie. *b.* Gesang und Instrumentalmusik.

19. Turnen. *a.* Methodik des Sekundarschulturnens. *b.* Praktische Fertigkeit.

§ 11. Die Fähigkeitsprüfung des einzelnen Sekundarlehrers umfasst folgende Fächer:

1. Pädagogik, Methodik, deutsche Sprache und französische Sprache.
2. Je eine der nachstehenden Fächer-Gruppen, bzw. Fächer: *a.* Englische oder italienische oder lateinische Sprache. *b.* Allgemeine Geschichte und Schweizengeschichte. *c.* Staaten- und Völkerkunde und physikalische Geographie. *d.* Mathematik und mathematische Geographie. *e.* Physik und physikalische Geographie. *f.* Chemie. *g.* Mineralogie und Geologie. *h.* Botanik. *i.* Zoologie.
3. Ausweis über weitere Ausbildung während der Studienzeit in einem der folgenden Fächer, sofern in demselben in der Primarlehrerprüfung nicht die Durchschnittsnote 5 (sehr gut) erreicht wurde: Zeichnen, Musik, Turnen.

§ 12. Diejenigen Kandidaten, welche in der Primarlehrerprüfung in der Geschichte der Pädagogik mindestens die Note 4 (gut) erhalten haben, sind der Prüfung in diesem Fache enthoben, dagegen haben sie sich über den regelmässigen Besuch der betreffenden Vorlesungen durch Kollegienzeugnisse auszuweisen.

Sämtliche Kandidaten haben den Nachweis über den regelmässigen Besuch der Vorlesungen und die fleissige Teilname an den Übungen in den ihrer Gruppe (§ 11, 2 *a—i*) nächstverwandten Fächern zu leisten, und zwar: *a.* in Geschichte, *b.* in einer zweiten neuern Sprache oder in Latein, *c.* in Geologie, *d.* und *f.* in Physik, *e.* in Mathematik, *g.* in Chemie, *h.* und *i.* in Anatomie und Physiologie des Menschen.

§ 13. Der Examinand hat in Klausur anzufertigen: *a.* den deutschen Aufsatz; *b.* den französischen Aufsatz; *c.* die schriftliche Arbeit in einem andern Sprachfach (§ 11, 2 *a*) oder die Lösung von Aufgaben aus den übrigen Gebieten (§ 11, 2 *b—i*).

Im weitern haben sämtliche Examinanden eine freie Arbeit aus dem Gebiete des gewählten Hauptfaches vorzulegen.

§ 14. Der Erziehungsrat ist befugt, ausnahmsweise auch eine andere Zusammenstellung von Fächern statt der in den §§ 11 und 12 bezeichneten bei der Sekundarlehrerprüfung zuzulassen, jedoch in der Meinung, dass der Umfang der Prüfung nicht geschmälert werde.

§ 15. Die Fachlehrerprüfung auf der Sekundarschulstufe umfasst mindestens zwei Fächer nach Auswahl der Kandidaten.

Der Anmeldung sind folgende Ausweise beizulegen: *a.* über majorenes Alter; *b.* über den Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule; *c.* Zeugnisse über ein zweijähriges Studium für die betreffenden Fächer, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande als Studienjahr angerechnet wird.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet nach bei der Prüfungssektion eingeholtem Gutachten im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

Ein Patent ist nur dann zu erteilen, wenn der Kandidat in den betreffenden Fächern mindestens die zweitbeste Note erhalten hat.

Dritter Abschnitt. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Die Prüfungssektion erteilt dem Examinanden für jede Fachabteilung (§ 10) die entsprechende Fähigkeitsnote.

§ 17. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse werden die Zahlen von 1—5 in Anwendung gebracht und denselben folgende Bedeutung beigelegt:

Der Grad 3 (genügend) entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

Die Grade 1 und 2 (schwach und ungenügend) können keine Wahlfähigkeitserklärung zur Folge haben.

Die Grade 4 und 5 (gut und sehr gut) drücken die besten Resultate der Prüfung aus.

§ 18. Nach vollendeter Prüfung werden die von den Sektionen erteilten Noten der Gesamtkommission vorgelegt.

Diejenigen Kandidaten, deren Durchschnittszensur in mehr als einem Fache nicht den Grad 3 erreicht hat, können nicht patentirt werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung frühestens nach Jahresfrist zu wiederholen. Der Erziehungsrat ist befugt, die Wiederholung in denjenigen Fächern zu erlassen, in welchen der Kandidat wenigstens die Durchschnittsnote 4 (gut) erreicht hat.

Eine zweite Wiederholung kann vom Erziehungsrat nur ausnahmsweise aus besondern Gründen gestattet werden.

§ 19. Die aus den Beratungen der Gesamtkommission sich ergebenden Prüfungsnoten und Anträge werden dem Erziehungsrat übermittelt, welchem der letzte Entscheid, sowie die Erklärung der Wahlfähigkeit zusteht.

§ 20. Das Wählbarkeitszeugnis enthält:

1. Das Examenzeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.
2. Das Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, deren Besuch nachzuweisen ist (siehe § 12).
3. Die Benennung des in der freien Arbeit behandelten Themas (§ 13 c Al. 2).

§ 21. Dieses Reglement tritt an Stelle desjenigen vom 11. Juni 1881.

25. 3. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.
(Vom 29. Oktober 1890.)

§ 1. Die gesamte Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich, die gegenwärtige und die künftige — mit Ausnahme der Lehrerinnen — tritt für jedes einzelne Mitglied obligatorisch in die Witwen- und Waisenstiftung ein. (§ 310 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 2. Jedes Mitglied des zürcherischen Volksschullehrerstandes (§ 1) hat an die Stiftung einen Jahresbeitrag von Fr. 64 zu entrichten.

§ 3. Die Stiftung bezahlt nach dem Ableben jedes Lehrers an seine Witwe, so lange sie lebt oder bis sie sich wieder verheiratet, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder als solche stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Lehrers stammende Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine Jahresrente von Fr. 400. Die Rente ist zum ersten Mal fällig am Todestage des Lehrers und von dort an je am Jahrestage des genannten Termins.

§ 4. Tritt ein Lehrer aus dem Lehrerstande aus, so steht ihm die weitere Mitgliedschaft frei. Entschliesst er sich, bei der Stiftung zu verbleiben, so hat er ohne Unterbruch alljährlich auf den 1. Januar den Beitrag von Fr. 64 franko an die Kantonalbank beziehungsweise an eine ihrer Filialen zu Handen der Stiftung einzusenden. Erklärt er den Austritt oder bezahlt er den Jahresbeitrag nicht, so verliert er alle Ansprüche an die Witwen- und Waisenstiftung.

§ 5. Wird ein Lehrer in den Ruhestand versetzt, so steht ihm der Austritt aus der Stiftung ebenfalls offen (§ 4). Bleibt er auch weiterhin Mitglied, so leistet der Staat den festgesetzten Beitrag (§ 8).

§ 6. Die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Kantonalbank führt über die Witwen- und Waisenstiftung eine besondere Verwaltung. Die Aufsicht übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von vier Mitgliedern aus, welche unter dem Präsidium der Erziehungsdirektion steht.

§ 7. Für die Verwaltung der Witwen- und Waisenstiftung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Summe der Jahresbeiträge bildet die Jahreseinnahme, aus welcher jede neue Witwe nach einem bestimmten Tarif für eine lebenslängliche Rente von Fr. 400 beziehungsweise das jüngste Kind für eine Rente bis und mit dem 16. Altersjahr eingekauft wird. Der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben zeigt vorläufig den Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres.
- b. Die also erstellten Gewinn- oder Verlustergebnisse werden je zu fünf Jahren zusammengerechnet. Lautet das Resultat, welches dannzumal für das Quinquennium als definitiv zu betrachten ist, auf Verlust, so trägt denselben der Reservefonds; lautet es auf Gewinn, so gehört der letztere zur Hälfte dem Reservefonds und zur Hälfte dem Hilfsfonds.
- c. Verheiratet sich eine Witwe wieder oder sterben die Kinder, welche die Rente beziehen, vor dem 16. Altersjahre, so fällt die Einkaufssumme, abzüglich der bereits aushin bezahlten Renten, zurück. Dieselbe soll zunächst den allfälligen Verlust des betreffenden Quinquenniums decken; soweit aber ein solcher Verlust bereits gedeckt oder gar nicht vorhanden ist, gehört die teilweise beziehungsweise ganze Rückfallsumme zur Hälfte dem Reservefonds und zur Hälfte dem Hilfsfonds.
- d. Bei Ausmittlung von Gewinn oder Verlust und Rückfallssummen fällt der Zins ausser Betracht.
- e. Der Hilfsfonds, sowie allfällige Geschenke und Legate, welche demselben zufallen, wird zur Unterstützung der hinterlassenen Witwen oder Kinder in besondern Notfällen, zur Ermässigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Renten verwendet. Die bezüglichen Beschlüsse werden von der Aufsichtskommission gefasst und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.
- f. Würde der anzulegende Reservefonds durch allfällige Verluste aufgebraucht werden, so wären die dem Hilfsfonds zugewiesenen Gewinnanteile zur Deckung des Ausfalls demselben zu entnehmen, jedoch ohne Zinsberechnung.

§ 8. Zur Unterstützung der von der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich gegründeten Witwen- und Waisenstiftung leistet der Staat einen Jahresbeitrag von je Fr. 24 für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden Lehrer im Ruhestande.

§ 9. Der vom Lehrer alljährlich auf 1. Januar zu entrichtende Beitrag an die Witwen- und Waisenstiftung im Restbetrage von Fr. 40 wird durch Abzug von Fr. 10 an jeder Quartalbesoldung erhoben.

Einkaufstabelle für die Witwen und Waisen
für eine voranzahlbare jährliche Rente von Fr. 400.

Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	
Kinder	0	3,920	26	7,880	51	5,520	76	2,320
	1	4,560	27	7,800	52	5,360	77	2,240
	2	4,440	28	7,720	53	5,240	78	2,160
	3	4,240	29	7,640	54	5,120	79	2,040
	4	4,040	30	7,600	55	5,000	80	1,960
	5	3,000	31	7,520	56	4,840	81	1,880
	6	3,520	32	7,440	57	4,680	82	1,760
	7	3,240	33	7,360	58	4,520	83	1,680
	8	2,960	34	7,320	59	4,360	84	1,640
	9	2,640	35	7,240	60	4,240	85	1,600
	10	2,280	36	7,160	61	4,120	86	1,560
	11	1,920	37	7,080	62	3,960	87	1,520
	12	1,560	38	7,000	63	3,840	88	1,440
	13	1,200	39	6,880	64	3,680	89	1,360
	14	800	40	6,800	65	3,560	90	1,320
	15	400	41	6,720	66	3,400	91	1,240
16	—	42	6,640	67	3,240	92	1,200	
Frauen	16	8,600	43	6,520	68	3,120	93	1,160
	17	8,560	44	6,400	69	3,000	94	1,080
	18	8,480	45	6,280	70	2,880	95	1,000
	19	8,400	46	6,160	71	2,760	96	920
	20	8,320	47	6,040	72	2,640	97	800
	21	8,240	48	5,920	73	2,600	98	680
	22	8,160	49	5,800	74	2,480	99	560
	23	8,080	50	5,680	75	2,360	100	400
	24	8,040						
	25	7,960						

26. 4. Statuten des Schweizerischen Lehrervereins. (Vom 30. September 1890.)

§ 1. Der Schweizerische Lehrerverein bezweckt die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Schule und Haus durch alle Teile unseres Vaterlandes.

§ 2. Jedem Lehrer und jedem Freunde der Volksbildung steht der Beitritt zum Allgemeinen Schweizerischen Lehrervereine frei. Mitglied des Vereins ist:

1. Jeder Abonnent der „Schweiz. Lehrerzeitung“; oder
2. wer jährlich Fr. 1 an die Vereinskasse zahlt.

§ 3. Als Mittel zur Erreichung seiner Zwecke veranstaltet der Verein:

- a. Regelmässig wiederkehrende Versammlungen seiner Mitglieder zur Beratung wichtiger pädagogischer Fragen und zur Erledigung der Vereinsgeschäfte;
- b. die Herausgabe:
 1. der wöchentlich erscheinenden „Schweiz. Lehrerzeitung“ als Organ des Vereins und wenn möglich
 2. einer pädagogischen Zeitschrift zur Sammlung und Verbreitung theoretischer und praktischer Fachstudien,
 3. der Mitteilungen über Jugendliteratur;
- c. Gründung von Sektionen;
- d. Verbindung mit dem Verein der romanischen Schweiz.

§ 4. Der Verein versammelt sich in der Regel alle drei Jahre je auf zwei Tage. Er behandelt und erledigt seine Geschäfte in allgemeinen Versammlungen, Spezialkonferenzen und Vereinsversammlungen.

§ 5. Zu den allgemeinen Versammlungen, in welchen die pädagogischen Themate behandelt werden, haben auch Nichtmitglieder freien Zutritt. Das Recht, verbindliche Beschlüsse zu fassen, kommt nur der Vereinsversammlung zu. — Spezialkonferenzen zur Besprechung besonderer Fachfragen finden ausserhalb der für die allgemeine Versammlung bestimmten Zeit statt.

§ 6. Die Vereinsversammlung wählt einen Zentralausschuss von neun Mitgliedern. Derselbe wird in jeder ordentlichen Vereinsversammlung in der Art teilweise erneuert, dass das eine mal fünf, das andere mal die vier übrigen Mitglieder in Erneuerungswahl fallen. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 7. Der Zentralausschuss hat den Verein nach aussen zu vertreten und die innern Angelegenheiten desselben zu besorgen. Er bestimmt den Ort der nächsten Versammlung und genehmigt die Bestellung des Organisationskomite und das Programm des Lehrertages; ihm kommt insbesondere zu:

1. Die Redaktion des Vereinsorgans und der Zeitschrift zu bestellen und zu honoriren;
2. die Rechnungs- und Kassageschäfte des Vereins zu besorgen;
3. die Vereinsbeschlüsse selbst in Ausführung zu bringen oder zur Ausführung derselben die erforderlichen Spezialkommissionen zu ernennen und ihre Arbeiten mit seinem Gutachten dem Vereine vorzulegen;
4. alle diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihm der Verein zu diesem Zwecke überweisen wird;
5. die Vereinsversammlung zu leiten und ihr einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
6. Vorschläge von Diskussionsthemen entgegenzunehmen.

§ 8. Das Organisationskomite hat die für die Versammlungen nötigen Anordnungen zu treffen, insbesondere:

- a. die Themate, Referenten und die Tagesordnung für die allgemeine Versammlung in Verbindung mit dem Zentralausschuss zu bestimmen;
- b. die allgemeine Versammlung zu leiten;
- c. Fürsorge für Quartier und Unterhalt der Teilnehmer zu tragen.

§ 9. Wer eine Abänderung der Statuten wünscht, hat wenigstens zwei Monate vor der allgemeinen Versammlung seine Vorschläge dem Zentralausschuss mitzuteilen, worauf dieser der Versammlung seine gutachtlichen Anträge vorlegt.

VI. Mittelschulen.

27. 1. Errichtung einer vierten Klasse an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn. (Kantonsratsbeschluss vom 2. Juni 1890.) (Art. 81 B, Ziffer 10 der Verfassung.)

Art. 1. Die Unterrichtszeit an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule wird auf vier Jahre verlängert.

Art. 2. Der Unterricht in der vierten Klasse soll hauptsächlich der beruflichen Ausbildung der Zöglinge gewidmet sein.

Art. 3. Das Nähere über den Unterricht wird durch den Lehr- und Lektionsplan der Kantonsschule festgesetzt.

28. 2. Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule in Solothurn. (Regierungsratsbeschluss vom 21. März 1890 betr. Abänderung des Reglements vom 23. Juni 1882.)

§ 9. Über die Promotion der Schüler in eine höhere Klasse entscheidet am Schlusse des Schuljahres der Professorenverein. Hiebei gilt als Regel: